

Soweit eine gerichtliche Entscheidung Tatsachen feststellt, für die das Strafregistergesetz eine Eintragungspflicht vorsieht, entsteht mit ihrer Rechtskraft die Gewährleistungspflicht des Generalstaatsanwalts zur Eintragung ins Strafregister. Solche eintragungspflichtigen Tatsachen sind nicht nur die rechtskräftigen Erkenntnisse eines Gerichts über Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, sondern z. B. auch die mit rechtskräftigem Gerichtsbeschuß erfolgte vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens.

8.2.

Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung

8.2.1.

Das Eröffnungsverfahren

Die Bedeutung des Eröffnungsverfahrens

Eine gerichtliche Hauptverhandlung darf auf Grund der Anklageerhebung nur stattfinden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Gegen den Angeklagten muß ein vom Gericht festgestellter hinreichender Tatverdacht wegen der in der Anklage bezeichneten Straftat gegeben sein.
- b) Die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung müssen vorliegen.
- c) Die Strafsache muß für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht ungeeignet sein.
- d) Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorbereitung der Hauptverhandlung (z. B. Ladungsfristen, Ladungen) müssen eingehalten worden sein.

Das Eröffnungsverfahren verhindert weitgehend, daß Strafsachen zur Hauptverhandlung gelangen, die entweder im Ermittlungsverfahren nicht vollständig aufgeklärt worden sind, in denen die Ermittlungsergebnisse keinen hinreichenden Tatverdacht begründen, in denen eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt oder für deren Beratung und Entscheidung die gesellschaftlichen Gerichte zuständig sind. Die Nichtzulassung solcher Strafsachen zur Hauptverhandlung trägt zum Schutz der Rechte des Beschuldigten bei und bewahrt ihn vor unnötigen Belastungen. Das Gesetz (§ 188

Abs. 1 Ziff. 1 bis 4) schreibt für solche Strafsachen ein anderes prozessuales Vorgehen als die gerichtliche Hauptverhandlung vor. Dadurch fördert es die Prozeßökonomie und beugt zugleich einer Abwertung (der Hauptverhandlung vor. Sie kann eintreten, wenn die Hauptverhandlung infolge vom Mängeln, die schon vorher hätten erkannt werden können, unterbrochen werden muß.

Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren beim Gericht anhängig (§ 187 Abs. 1). Ab jetzt befaßt sich allein und erstmalig das Prozeßgericht mit dem gesamten Ermittlungsergebnis, um in eigener Verantwortung über den weiteren Verlauf oder die Beendigung des Verfahrens zu entscheiden. Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren (ausgenommen in kreisgerichtlichen Verfahren bei selbständigen Einziehungen und in Verfahren vor dem Obersten Gericht) werden unter Mitwirkung von Schöffen getroffen (§ 188 Abs. 3).

Im Unterschied zur gerichtlichen Hauptverhandlung prüft und entscheidet das Gericht im Eröffnungsverfahren nur auf Grund der Akten. Eröffnet das Gericht das Hauptverfahren, trifft es damit keine Entscheidung vorweg, die der gerichtlichen Hauptverhandlung Vorbehalten ist. Mit seinem Eröffnungsbeschuß stellt das Gericht fest, daß gegen den Angeklagten hinreichender Tatverdacht wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat vorliegt.

Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens kann der Staatsanwalt die Anklage zurücknehmen (§ 189 Abs. 2 Ziff. 4). Ausschließlich der Generalstaatsanwalt der DDR ist befugt, die Anklage in jeder Lage des Verfahrens zurückzunehmen (§ 193 Abs. 2).

Die Rücknahme der Anklage wird z. B. erforderlich sein, wenn sich in dem Zeitraum nach Anklageerhebung bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens nachträglich herausstellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen oder daß die erhobene Beschuldigung nach den Ergebnissen einer — gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 im Eröffnungsverfahren gerichtlich angeordneten — Nachermittlung nicht mehr begründet ist.

Im gerichtlichen Verfahren nimmt der Staatsanwalt nur durch die Stellung von Anträgen an das Gericht auf das weitere Verfahren Einfluß.